



Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

**Gesundheitsamt**

Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-1600  
Telefax: 0711 35154070

Internet:  
[www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de)

E-Mail-Adresse:  
[gesundheitsamt@lra-es.de](mailto:gesundheitsamt@lra-es.de)

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Sachbearbeitung

Telefon 0711 3902-1600  
[gesundheitsamt@lra-es.de](mailto:gesundheitsamt@lra-es.de)

Datum

## Ihr Gesundheitsamt informiert

### Noroviren bzw. Norwalk-like Viren

#### Noroviren

Noroviren sind weltweit verbreitet. Sie sind für einen Großteil der nicht bakteriell verursachten Gastroenteritis-Erkrankungen (Brechdurchfälle) verantwortlich. Häufig sind Noroviren Ursache von akuten Gastroenteritis-Ausbrüchen in Gemeinschaftseinrichtungen (Alten-, Pflege- und Kinderheimen). Erkrankungen mit Noroviren werden insbesondere in den Wintermonaten beobachtet.

#### Wie äußert sich die Erkrankung?

Die Inkubationszeit (Zeit zwischen Infektion und Auftreten der Krankheitssymptomatik) beträgt etwa 10 bis 50 Stunden. Patienten, die an einer Norovirusinfektion erkrankt sind, leiden in der Regel an schwallartigem Erbrechen und starken Durchfällen. Dadurch kann es zu einem erheblichen Flüssigkeitsverlust kommen. Zusätzlich können Übelkeit, Mattigkeit, Bauch-, Muskel- und Kopfschmerzen auftreten. Die Körpertemperatur kann etwas erhöht sein, hohes Fieber tritt normalerweise nicht auf. Die Dauer der Erkrankung beträgt etwa 12 bis 48 Stunden.

#### Wie lange ist ein Erkrankter ansteckungsfähig?

Personen sind während der akuten Erkrankung und mindestens bis 48 Stunden nach Beendigung der klinischen Symptome ansteckungsfähig. Das Virus kann jedoch noch 7 bis 14 Tage lang über den Stuhl ausgeschieden werden (daher sorgfältige Händehygiene!).

Allgemeine Sprechzeiten:  
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr  
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Ärztliche Sprechzeit bis  
1 Stunde vor Öffnungsende

Girokonto 900 021  
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen  
BLZ 611 500 20  
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21  
BIC / SWIFT-Code: ESSLDE66

S-Bahn S 1  
Haltestelle Esslingen Bahnhof  
Bus 104 und 113  
Haltestelle Schillerplatz

### **Welche Übertragungswege sind bekannt?**

Die größte Rolle spielt die direkte Übertragung des Erregers von Mensch zu Mensch. Die Viren werden mit dem Stuhl ausgeschieden. Bei unzureichender Hygiene (z. B. nach dem Toilettenbesuch), können die Viren dann über die Hände auf andere Menschen übertragen werden (fäkal-orale Übertragung, sog. Schmierinfektion). Zusätzlich werden Viren über das Erbrochene ausgeschieden. Eine Infektion über Tröpfchen bei Kontakt zum Betroffenen während des Erbrechens ist möglich (Tröpfcheninfektion).

### **Wie wird die Infektion behandelt?**

In aller Regel reicht eine Behandlung der Beschwerden aus (sog. symptomatische Behandlung).

Trinken Sie ausreichend (u. a. auch mit Elektrolyten [sind in jeder Apotheke erhältlich] angereicherte Flüssigkeiten), um Flüssigkeits- und Salzverluste, die durch Erbrechen und Durchfall entstehen, auszugleichen. Achten Sie auf Bettruhe und körperliche Schonung.

Die Symptome klingen in der Regel nach 12 bis 48 Stunden ab. Eine Behandlung mit Antibiotika ist nicht möglich, da es sich um eine virale Erkrankung handelt.

### **Wie schütze ich mich und andere vor Ansteckung?**

- Waschen Sie Ihre Hände vor dem Essen und nach jedem Toilettenbesuch gründlich.
- Verwenden Sie zu Hause ein eigenes Handtuch oder Einmalhandtücher. Achten Sie darauf, dass Sie Ihre eigene Seife verwenden oder Flüssigseife aus geeigneten Spendern benutzen.
- Desinfizieren Sie ihre Hände mit einem virusabtötenden, alkoholischen Händedesinfektionsmittel, wenn Sie den Stuhl oder das Erbrochene eines manifest Erkrankten berührt haben. Wenden Sie das Desinfektionsmittel für die Dauer von zwei Wochen an.
- Tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz, wenn Sie einen akut erkrankten Patienten pflegen, der an Erbrechen leidet.
- In Gemeinschaftseinrichtungen sollten grundsätzlich Einmalhandtücher und Flüssigseife aus geeigneten Spendern verwendet werden.

### **Welche Regelungen gelten für Gemeinschaftseinrichtungen? \***

Kinder unter sechs Jahren, die erkrankt sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen, weil sie andere Kinder anstecken könnten; bereits der Verdacht auf eine solche Erkrankung führt zu einem Besuchsverbot. Frühestens 48 Stunden nach dem Abklingen der klinischen Symptome darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen. Auch dann sollte noch verstärkt Wert auf Hygiene gelegt werden. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Für Erwachsene und Schulkinder über sechs Jahren gilt diese Regelung nicht.

\* Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen.

Herausgegeben vom Robert-Koch-Institut und dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Stand Juli 2006;

\* § 34 Infektionsschutzgesetz, 01.01.2001

## **Darf ich im Lebensmittelbereich oder in Gemeinschaftseinrichtungen arbeiten?**

Wenn bei Ihnen ein Krankheitsverdacht oder eine manifeste Norovirus-Infektion vorliegt, dürfen Sie bestimmte **Lebensmittel** (§ 42 IfSG) nicht gewerbsmäßig herstellen, behandeln oder in Umlauf bringen. Sie dürfen keine Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern o. ä. Einrichtungen ausüben und sind verpflichtet, den Arbeitgeber über das vorübergehende Tätigkeitsverbot zu informieren. Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit sollte frühestens 2 Tage nach Abklingen der Symptome erfolgen. In den folgenden 4 bis 6 Wochen ist die Händehygiene am Arbeitsplatz besonders sorgfältig zu beachten.

Erkrankte dürfen keine betreuenden Tätigkeiten in **Gesundheits- und Gemeinschaftseinrichtungen** ausüben.

## **Ist die Erkrankung meldepflichtig? \*\*\***

Meldepflichtig ist

- der Verdacht auf oder die Erkrankung durch Noroviren, **wenn** Personen betroffen sind, die im Lebensmittelbereich arbeiten oder mehrere Erkrankungsfälle auftreten, die einen zeitlichen und/oder örtlichen Zusammenhang vermuten lassen.
- der Verdacht auf oder die Erkrankung durch Noroviren, **wenn** Kinder unter 6 Jahren betroffen sind, die eine Gemeinschaftseinrichtung (Kindergarten, etc.) besuchen. Es besteht *Meldepflicht der Eltern* gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung ihrer Kinder.
- der direkte Nachweis von Noroviren aus dem Stuhl.

\*\*\* §§ 6 bis 9, 34 und 42 Infektionsschutzgesetz, 01.01.2001

## **Haben Sie noch Fragen?**

Für evtl. Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsamt unter der Telefon 0711 3902-1600 zur Verfügung.

Ihr Gesundheitsamt